

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht**

Gastherausgeberin für dieses Heft: Prof. Dr. Dagmar Richter, zurzeit Universität St. Gallen

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargen,
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruhns, Dr. Christoph Ehmann, Dr. Christine Fuchsloch,
Werner van den Hövel, Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen,
Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Kölle, Prof. Dr. Achim Leschinsky,
Prof. Dr. Thomas Mann, Prof. Dr. Joachim Merchel, Prof. Dr. Johannes Münder,
Dr. Norbert Niehues, Dr. Günter Renner, Prof. Dr. Lutz R. Reuter,
Prof. Dr. Gerhard Robbers, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Professor Michael Tonry,
Jürgen Vormeier, Prof. Dr. Michael Walter

59. JAHRGANG RdJB HEFT 1/2011

AN DIE LESER

Was man lange nicht wahrhaben wollte, ist längst eingetreten: In Schulen und anderen Bildungsstätten haben sich Sprachen aus aller Welt akkumuliert, manche mehr, manche weniger. Eine veritable „Sprachenfrage“ steht zur Debatte, genau genommen aber zwei: Zum einen besuchen immer mehr Kinder und Jugendliche mit nicht-deutscher Muttersprache die Bildungseinrichtungen. Hier stoßen wir auf eine Fülle von Problemen, wie sie mit dem Phänomen der sogenannten „neuen Minderheiten“ verbunden sind: Welche Rolle darf oder muss die nicht-deutsche Muttersprache neben der deutschen Sprache in der Schule spielen und wie können Bildungserfolg und Chancengleichheit unter solchen Bedingungen gewährleistet werden? Zum Anderen stellt sich aber auch die Frage, wie die Sprachen der sogenannten „autochthonen Minderheiten“ Deutschlands – Dänisch, Friesisch, Romanes, Sorbisch – und zudem das Niederdeutsche gepflegt bzw. erhalten werden können. Auch hier kommt den Schulen eine Schlüsselrolle zu.

Jutta Limbach betrachtet in ihrem Leitartikel die Herausforderungen der Integration aus der Erfahrungswelt der früheren Hochschullehrerin, Politikerin, Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts und des Goethe-Instituts. Ihr Beitrag zeigt auf, wie die einst nationalistisch-machtpolitisch überhöhte Betonung der deutschen Sprache einer ängstlichen Abwehr fremder Sprachen durch eine überforderte deutsche Aufnahmegerellschaft gewichen ist, und formuliert die zentralen Streitfragen: Fördert die Vertrautheit mit der Muttersprache das Erlernen der Zweit-, also hier der deutschen Landessprache, und soll der Erwerb der Landessprache durch staatlich verordnete

Sprach- und Integrationskurse gefördert werden? Jutta Limbach plädiert für einen Schulunterricht im Geiste des kulturellen Verständnisses: Erfolgreiche Integration beruhe nicht nur auf günstigen Rahmenbedingungen wie dem Abbau der ‚Sprachlosigkeit‘ von Eltern, sondern auf dem interkulturellen Dialog, der nicht nur die Minderheit zur Integration, sondern auch die Mehrheitsgesellschaft zum Kennenlernen und Verstehen befähige. Auf dieser Basis entfaltet die Autorin das „Leitprinzip der Gegenseitigkeit“.

Thede Boysen führt in die vielfältigen Aspekte und Probleme des Minderheitenschulwesens in Deutschland ein, wobei sein Augenmerk den vier anerkannten Minderheitensprachen Dänisch, Sorbisch, Friesisch und Romanes gilt. Seine Ausführungen zur Situation der dänischen Minderheit verdeutlichen, wie schnell es in einem scheinbar gut geregelten Verhältnis zu Spannungen kommt, wenn einschneidende Mittelkürzungen eine lange Schönwetterphase beenden. Soweit es die sorbische Sprachgruppe betrifft, zeigt der Autor die wechselhafte Entwicklung einer auch von den Umbrüchen der Wiedervereinigung betroffenen Sprache auf und stellt das vielversprechende Witaj-Modellprojekt vor, in dem der sorbisch-deutsche Spracherwerb vom Kindergartenalter an gefördert wird, sich also die Minderheitenpflege mit dem pädagogischen Experiment verbindet. Warum es kaum mehr gelingt, ein attraktives Schulangebot im Friesischen aufrechtzuerhalten, und warum Sinti und Roma nicht wünschen, dass Romanes in Bildungseinrichtungen berücksichtigt wird – *Thede Boysen* erklärt uns die Gründe.

Ingrid Gogolin und *Stefan Oeter* widmen sich in interdisziplinärer Teamarbeit der Frage, ob und wieweit die Sprachen eingewandter („neuer“) Minderheiten in das schulische Angebot einzbezogen werden müssen. Ihre Ausgangsthese ist, dass die Strukturen und Denkmuster von Staat und Gesellschaft so nachhaltig vom überkommenen Nationalstaatskonzept geprägt seien, dass dies einen konstruktiven Umgang mit der Mehrsprachigkeit verhindere. Gogolin und Oeter plädieren für eine wirkliche Integration von Zuwanderersprachen in das reguläre schulische Curriculum, d. h. eine „gezielte Politik der Mehrsprachigkeit“. Da die Situation der Sprachen zugewanderter Minderheiten derjenigen der Sprachen autochthoner Minderheiten stark ähnle, stelle das Rechtsregime zum Schutze der traditionellen Minderheiten ein reichhaltiges Erfahrungsmaterial zur Verfügung, das Erfolgsstrategien aufzeige.

Hartmut Esser bezweifelt diesen Ansatz von Gogolin und Oeter mit der Frage „Migranten als Minderheiten?“ entschieden. Als Kern des Problems bezeichnet er die unterschiedlichen Auffassungen darüber, ob und wieweit eine Förderung in der jeweiligen Muttersprache für die Integration von Migrantenkindern überhaupt effektiv ist – die sogenannte „Bilingualismus-Kontroverse“. Er sieht das Problem der Migrantenkinder gerade nicht in Defiziten in der Erstsprache, sondern in der Sprache des Aufnahmelandes. Experimente mit der Anerkennung von Zuwanderungskollektiven als Minderheit bzw. der intensiven Förderung in der jeweiligen Herkunftssprache hält er für geradezu verantwortungslos, sollte sich herausstellen, dass sie die Perspektiven der betreffenden Individuen am Ende schwächen. Denn Hartmut Esser sieht für die Grundannahme von Gogolin und Oeter keine belastbaren Belege. Umgekehrt machen diese beiden Autoren Esser wiederum den Vorwurf, die Befürwortung der Zweisprachigkeit zu Unrecht mit einem Primat der Herkunfts sprachen gleichzusetzen. Eine spannende Kontroverse!

Thomas Krefeld hinterfragt die gängigen Konzepte, Sprachen bestimmten Territorien zuzuordnen oder auch von „angestammten Siedlungsgebieten“ einer Sprachgruppe zu sprechen. Dahinter stehe eine nationalstaatliche Leitvorstellung von Einsprachigkeit, die eigentlich ländlichen Verhältnissen entspreche und vor dem Phänomen der urbanen Mehrsprachigkeit versage. Der Autor verdeutlicht die verschiedenartigen Dimensionen des kommunikativen Raums und stellt der

Raumbindung der Sprache im Sprachenrecht die „räumliche Ungebundenheit des Sprechers“ gegenüber. Auf dieser Basis gelangt er zu dem Schluss, dass importierte Sprache – z. B. in Berlin-Kreuzberg – die Kriterien einer hinreichend kontinuierlichen und konsistenten Existenz im Lande erfüllen könnten. Das Anliegen einer „offiziellen Emanzipation“ jener Einwanderersprachen, die inzwischen auch zum Sprachenspektrum in Deutschland gehören, weist – aus anderer fachlicher Perspektive – eine Verbindungsline zur Argumentation von Gogolin und Oeter auf.

Einem Modell der „integralen Mehrsprachigkeit“ widmen sich *Kerstin Odendahl* und *Jan Scheffler*, nämlich der Bewältigung von Sprachenvielfalt durch die Europäische Union. Sie verdeutlichen das komplexe Gefüge aus „Vertragsstaaten“, „Amtssprachen“ und „Arbeitssprachen“ und machen ihre Leserschaft mit der differenzierten Geltung der Sprachen und den einschlägigen Normen des Unionsrechts vertraut. Im Mittelpunkt steht für sie eine geradezu gegenläufige Entwicklung, wonach die EU auf der einen Seite zum Ausbau der Mehrsprachigkeit, auf der anderen Seite aber auch zur Begrenzung des Sprachenangebots tendiert. Der Beitrag beleuchtet die schon vorhandenen Strategien der Privilegierung einzelner Sprachen und der Rationalisierung des Sprachenangebots anhand ausgewählter Beispiele, bringt das Thema „Symbolpolitik“ zur Sprache und zeigt, worum es eigentlich geht: das Gleichgewicht zwischen Diversität und Effektivität zu halten.

Jörg Ennuschat und *Enrico Tille* untersuchen, welche Bedeutung Art. 22 der Grundrechtecharta der Europäischen Union („Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen“) für die Bewältigung von Sprachenvielfalt hat. Dafür stellen sie eine Verbindung zum Vertrag über die Europäische Union her, der an mehreren Stellen auf das „kulturelle Erbe Europas“ Bezug nimmt. Da dieses in der Vergangenheit wurzele, seien Zuwanderersprachen (noch) nicht Teil des europäischen Erbes. Insgesamt belegen die Grundrechtecharta (GrCh) wie auch die Verträge eine „gestufte Wertschätzung“ der Sprachen, welche die Autoren zu dem Schluss führt, dass auch Art. 22 GrCh nicht alle in der Europäischen Union gesprochenen Sprachen schütze. Sie erkennen im Unionsrecht aber auch ein Spannungsverhältnis zwischen der Vorgabe, die Vielfalt zu achten, und dem Ziel, die Völker Europas immer enger miteinander zu verbinden. Art. 22 GrCh interpretieren sie in diesem Zusammenhang als Kompetenzausübungsschranke, entnehmen ihm aber auch positive Impulse auf das Erlernen von Sprachen und die Pflege der Sprachen autochthoner Minderheiten. Im Kontrast dazu gehörten die Sprachen der Zuwanderer aus jüngerer Zeit zwar „zur europäischen Realität“, aber nicht zum europäischen Erbe.

Norman Weiß klärt die Frage, ob und wieweit sich aus den Instrumenten des Europarates sprachenrechtliche Garantien ergeben. Ausgangspunkt ist dabei die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), deren besondere Rolle innerhalb des deutschen Rechts der Autor darlegt. Zwar ergibt sich aus der EMRK keine Sprachenfreiheit im Sinne einer expliziten Gewährleistung, doch zeigt der Autor auf, inwieweit sich etwa aus dem Schutz des Privatlebens in der EMRK ein Schutz des besonderen Lebensstils von Minderheiten oder aus dem Diskriminierungsverbot in Verbindung mit dem Recht auf Bildung das Recht auf gleichen Zugang zu Schulen mit einem bestimmten Sprachenangebot ableiten lassen; auch die Meinungsfreiheit kann für die Wahl der Sprech- oder Sprachform Bedeutung erlangen. Der Autor zeigt zudem, welche Verpflichtungen sich aus dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ergeben, und stellt sie der EMRK gegenüber. Es macht deutlich, dass alle drei Europaratsverträge jeweils unterschiedliche Akzente setzen.

Wie andere Staaten mit der Vielsprachigkeit umgehen, wird beispielhaft von Autoren aus der Schweiz und Spanien vorgestellt. *Jörg Künzli* und *Alberto Achermann* beantworten zunächst die

Frage, wie die „von Hause aus“ mehrsprachige Schweiz mit den Nicht-Landessprachen verfährt, die inzwischen schon von knapp zehn Prozent der Wohnbevölkerung der Schweiz gesprochen werden. „Do you Speak Swiss“ berücksichtigt dabei den umstrittenen Einsatz der Mundart als Einbürgerungskriterium ebenso wie die Befürchtung, dass eine großzügige Handhabung der in der Schweiz verbürgten Sprachenfreiheit zugunsten „neuer Minderheiten“ den fragilen Sprachkompromiss zwischen den alteingesessenen Sprachgruppen zerbrechen könnte. Im Mittelpunkt des Beitrags steht freilich das Thema der zulässigen Reichweite von Integrationsverpflichtungen und das Zusammenspiel der klassischen Sprachengesetzgebung mit dem Fremdenrecht. Die Autoren stellen kritische Fragen wie etwa die nach der Bestimmtheit von gesetzlichen Integrationsforderungen oder der kantonalen Zersplitterung des einschlägigen Rechts und machen auf eine mögliche Vergleichbarkeit von körperlicher und sprachlicher Behinderung aufmerksam.

Xabier Arzoz beschließt die Beiträge mit einem juristischen Erfahrungsbericht aus Spanien. Ähnlich wie Deutschland erfährt auch Spanien internationale Kritik, weil z. B. die Schüler und Schülerinnen von Ceuta und Melilla, spanischen Exklaven auf nordafrikanischem Boden, die schlechtesten Schulerfolge erzielen und dies nach Expertenmeinung auf ihre nicht-kastilische Muttersprache zurückzuführen ist. Der Beitrag führt zunächst in das spanische Sprachenrecht, die Minderheitenschutzgesetzgebung und das Recht der Autonomen Gemeinschaften ein, nimmt dann aber die Schulsprachenregelungen von Katalonien, einer Autonomen Gemeinschaft, gezielt in den Blick. Die Förderung der Regionalsprache Katalanisch erfolgt hier nämlich mithilfe eines sogenannten Immersions- oder Vereinigungsmodells in den Schulen, was umstritten ist und, so weit es die Ausgestaltung betrifft, auch schon das spanische Verfassungsgericht zu Grenzziehungen veranlasst hat. Arzoz kontrastiert das katalanische Vereinigungsmodell mit dem baskischen Trennungsmodell und beleuchtet den Einfluss, den die verschiedenen Schulsprachenmodelle auf die Integration der Autonomías in den spanischen Staatsverband haben.

Das Heft wird nicht alle Fragen der zunehmenden Vielsprachigkeit beantworten. Es ist ein Versuch, bestimmte Fragen zu klären, diametrale Konzepte gegenüberzustellen, verschiedene Blickwinkel aus unterschiedlichen Fachrichtungen einzunehmen, die Erfahrungen anderer Staaten einzubeziehen – und insgesamt zur Nachdenklichkeit beizutragen: Warum sollten wir uns mit der Rolle von Zuwanderersprachen im deutschen Schulsystem überhaupt befassen und warum sollte die Pflege verschwindend kleiner Regional- und Minderheitensprachen mit erheblichem finanziellem und organisatorischem Aufwand betrieben werden? Letztere Frage ist nur scheinbar obsolet geworden, nachdem Deutschland mit der Ratifikation der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen seine Entscheidung getroffen hat. Die heikle Frage nach dem Warum und Wozu der Sprachenvielfalt dennoch zu stellen, sich der Argumente für sie klar zu werden, schafft erst jenes Klima der Akzeptanz in der Mehrheitsgesellschaft, in dem allein zuwandernde Menschen wie auch weniger verbreitete Sprachen gedeihen und den kulturellen Raum bereichern können.

Professorin Dr. Dagmar Richter, Gastherausgeberin dieses Hefts, zurzeit Universität St. Gallen.